

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

**zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 99
und zur 132. Flächennutzungsplanänderung,
„Neubau einer Kindertagesstätte
in der Straße Hohekamp in Esens“**



**BÜRO FÜR ÖKOLOGIE
UND LANDSCHAFTSPLANUNG**

Matthias Bergmann, Dipl.-Ing. Landespflege

Krummackerweg 16 a, 26605 Aurich / Ostfriesland

August 2018

Inhalt

1 Veranlassung und Aufgabe	3
2 Beschreibung des Vogelschutzgebietes sowie dessen Erhaltungsziele	6
3 Beschreibung des Vorhabens sowie relevanter Wirkfaktoren	11
4 Prognose möglicher Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele	12
4.1 Vorhabenauswirkungen auf die Tierarten	12
4.2 Vermeidungsmaßnahmen	12
5 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	14
6 Fazit der FFH-Verträglichkeitsprüfung	14
7 Literatur	15

1 VERANLASSUNG UND AUFGABE

Die Stadt Esens plant am nordwestlichen Stadtrand den Bau einer neuen Kindertagesstätte (Bebauungsplan Nr. 99, 132 Flächennutzungsplanänderung). Das Untersuchungsgebiet (UG) befindet sich ca. 450 m südlich des Vogelschutzgebietes V 63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (s. Abb. 1) bzw. nördlich des bestehenden Schulzentrums am Ende der Straße Hohekamp (s. Abb. 2).

In diesem Zusammenhang ist es erforderlich, eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung durchzuführen, da das Bauvorhaben angrenzend an ein NATURA-2000-Gebiet geplant ist. Bei dem Bauvorhaben handelt es sich um einen Neubau einer Kindertagesstätte mit Erschließungsstraße und Parkplatz auf einer Fläche von ca. 1,1 ha (s. Abb. 2).

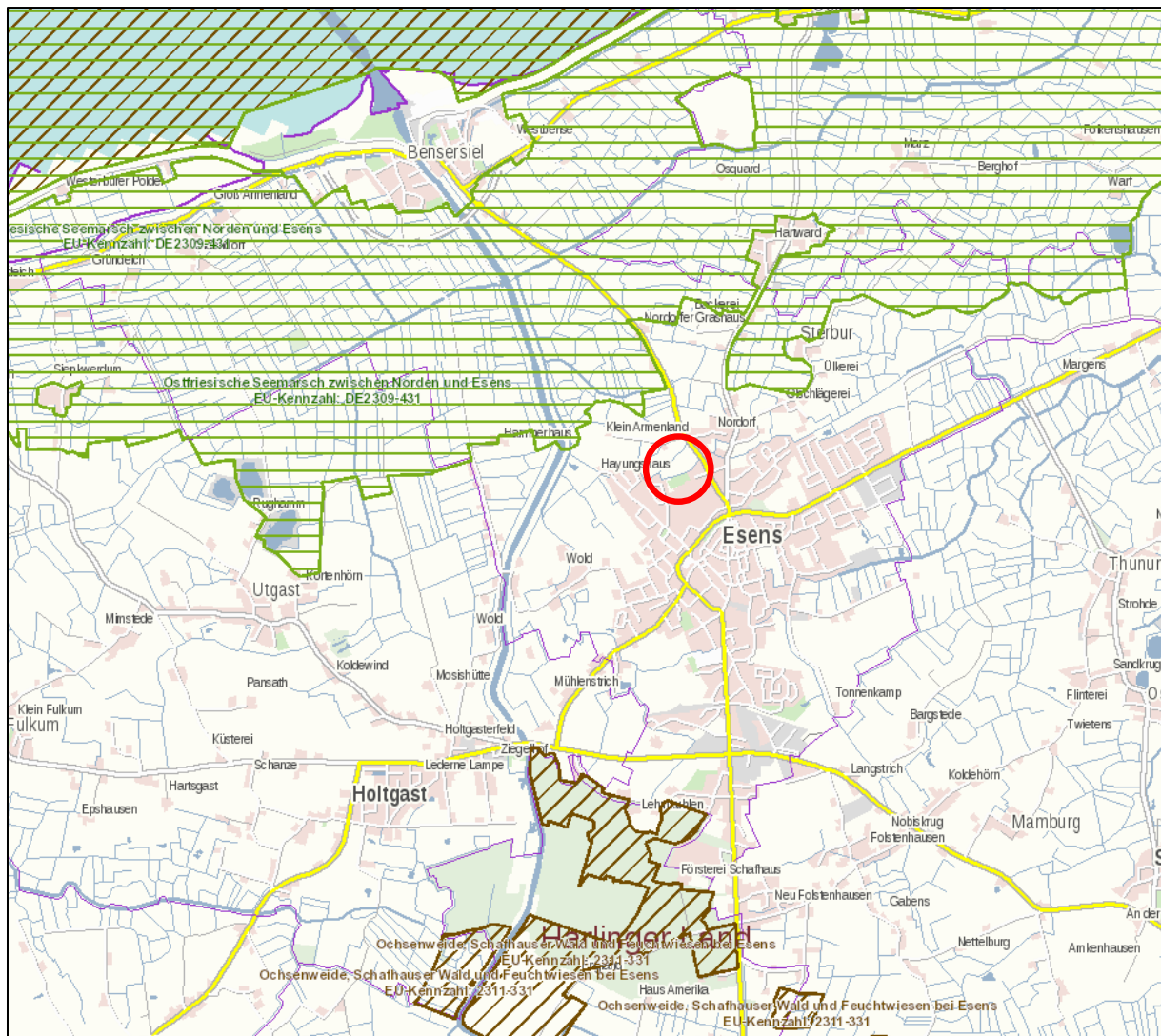


Abb. 1: Lage im Raum (roter Kreis – Untersuchungsgebiet), grüne Schraffur – Vogelschutzgebiete, braune Schraffur – FFH-Gebiete (aus: www.geolife.de)

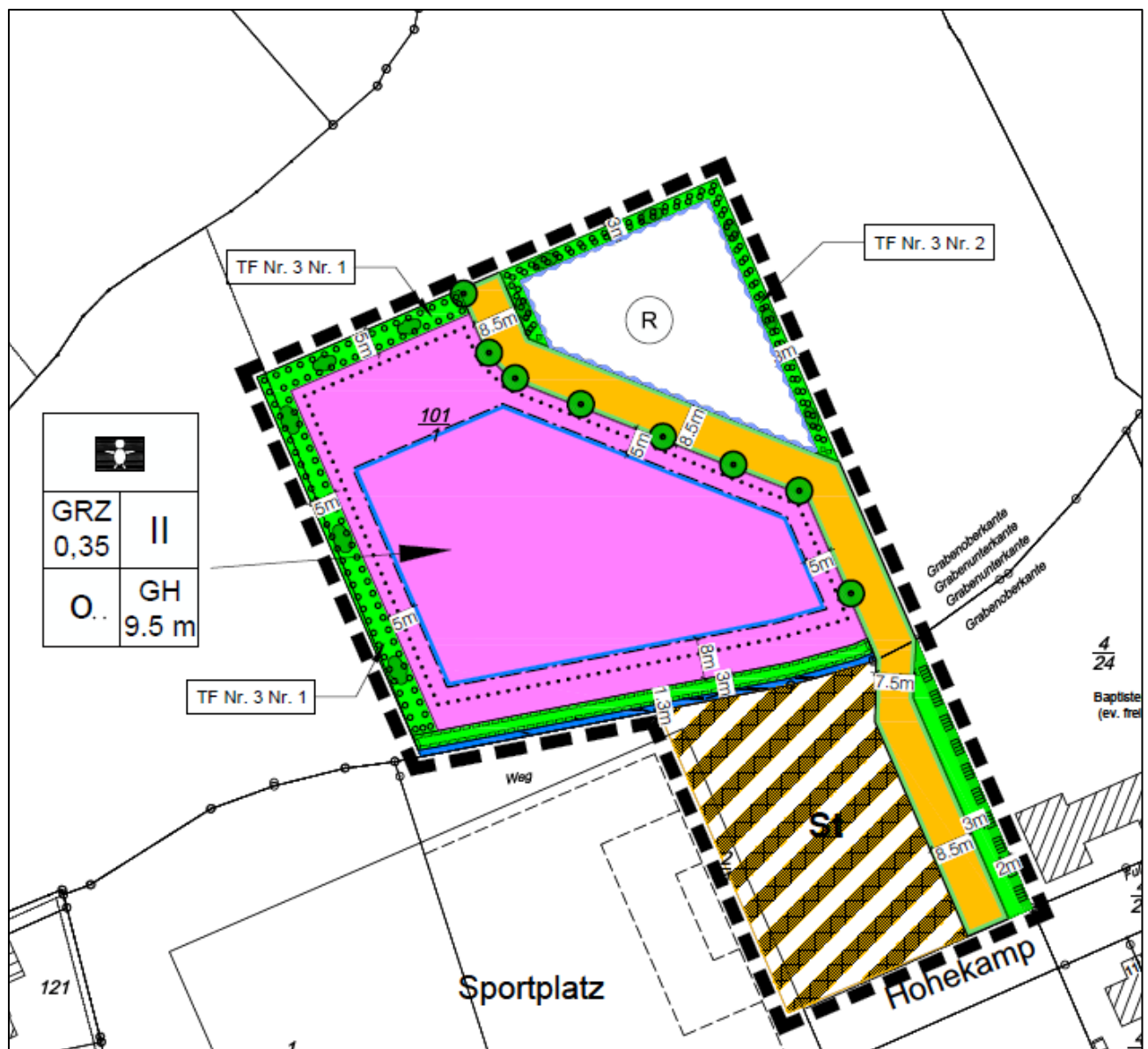


Abb. 2: Bebauungsplan Nr. 99 mit Festsetzungen

Diese FFH-Vorprüfung bildet die Grundlage für die Entscheidung, ob eine FFH-Verträglichkeitshauptprüfung überhaupt durchgeführt wird. Maßgeblich ist, ob der Plan oder das Projekt die im ersten Schritt ggf. festgestellten FFH-Flächen erheblich beeinträchtigen könnte. Dabei ist auf kumulative Effekte zu achten, denn andere Vorhaben könnten Beeinträchtigungen des Vorhabens verstärken und so erst erheblich machen. Falls danach erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen sind, folgt die eigentliche Verträglichkeitsprüfung (s. Abb. 3). Dabei ist vor allem zu prüfen, ob die Erhaltungsziele und maßgeblichen Bestandteile der vorkommenden FFH- oder Vogelschutzgebiete durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden oder nicht. Die gutachterlichen Darlegungen der Prüfungsgrundlagen erfolgen dabei in nachstehenden Kapiteln.

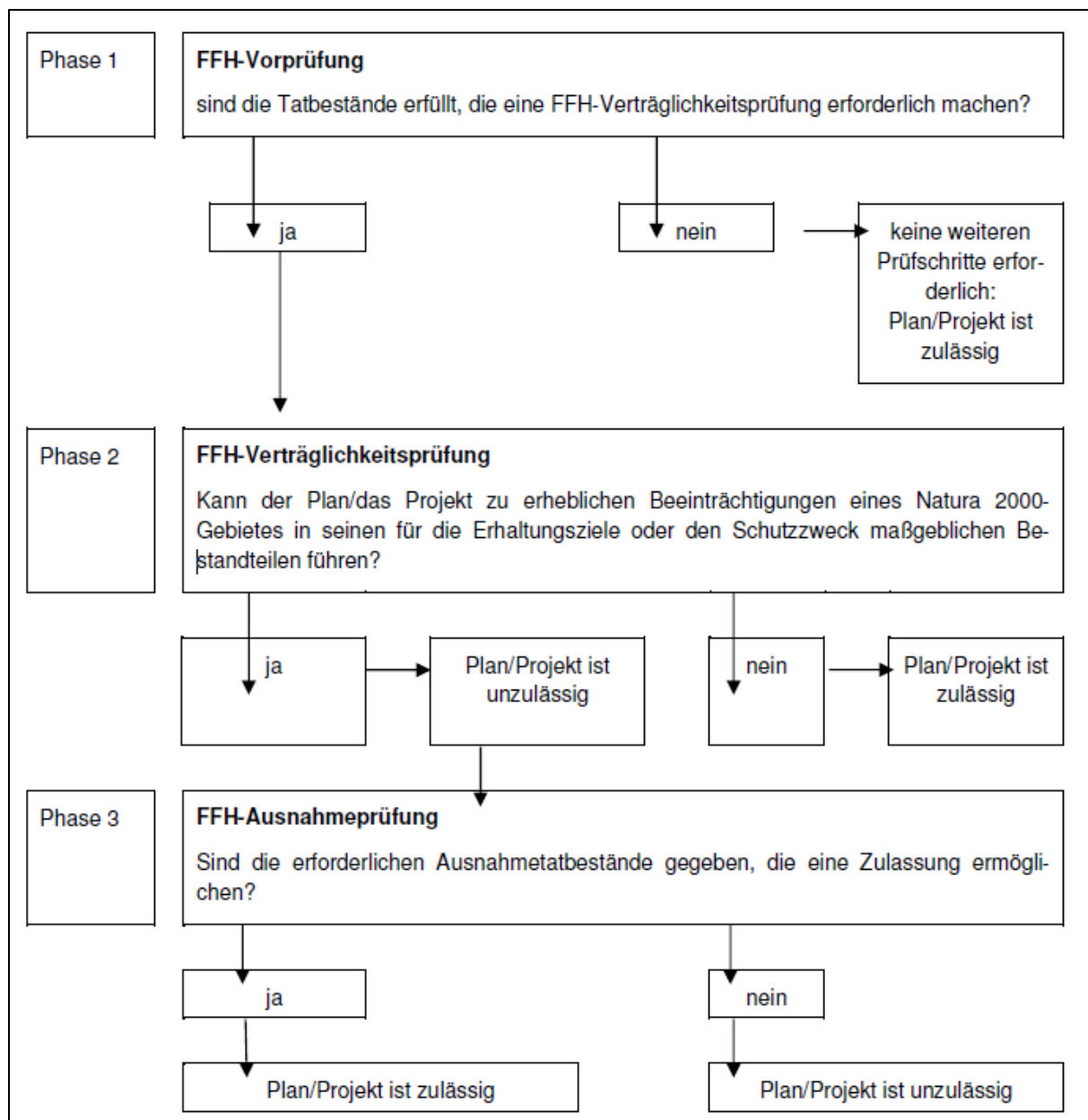


Abb. 3: Verfahrensablauf einer FFH-Verträglichkeitsprüfung

2 BESCHREIBUNG DES VOGELSCHUTZGEBIETES SOWIE DESSEN ERHALTUNGSZIELE

Das Bauvorhaben selbst befindet sich außerhalb besonders geschützter Bereiche, liegt jedoch nur etwa 450 m vom südlichen Bereich des EU-Vogelschutzgebietes V 63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“ (DE 2309-431) entfernt (s. Abb. 4). Nach Nordosten beträgt der Abstand des Bauvorhabens zum Vogelschutzgebiet V 63 etwa 680 m.

Dieses Vogelschutzgebiet ist mit dem Landschaftsschutzgebiet LSG-WTM 25 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens im Bereich des Landkreises Wittmund, Samtgemeinde Esens“ in nationales Recht umgesetzt worden.



Abb. 4: Lage des Bauvorhabens (blau) und Abgrenzung des Vogelschutzgebietes (waagerechte grüne Schraffur), aus: www.nlwkn-niedersachsen.de

Das 8.070,00 ha große, binnendeichs gelegene, offene Marschenland des V 63 wird geprägt durch überwiegend intensive Acker- und Grünlandflächen, die von Schilf bestandenen Gräben gesäumt werden. Besondere Bedeutung erhält das Gebiet durch ökologische Wechselbeziehungen mit dem Nationalpark Wattenmeer (Hochwasserrastplatz, Nahrungshabitat für Gastvögel). Es besteht eine sehr hohe Bedeutung für

Röhricht- Arten und das Gebiet ist ein wichtiges Brut- u. Nahrungshabitat für die Wiesenweihe. In Abb. 9 sind die wertgebenden Vogelarten aufgeführt:

EU-Vogelschutzgebiet		Zuständige Naturschutzbehörde	Wertbestimmende Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) als Brutvogel	Wertbestimmende Vogelarten nach Art. 4 Abs. 1 (Anhang I) als Gastvogel	Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 als Brutvogel	Wertbestimmende Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 als Gastvogel
NR.	EU- Kennzeichen Name					
V63	DE2309-431 Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens	AUR. WTM	Weißst. Blaukehlchen Wiesenweihe	Goldregenpfeifer Nonnengans	Schilfrohrsänger	Großer Brachvogel Lachmöwe Sturmmöwe

Abb. 9: Wertbestimmende Vogelarten in V 63, aus: www.nlwkn-niedersachsen.de

Das Landschaftsschutzgebiet " Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens im Bereich des Landkreises Wittmund" ist Bestandteil des kohärenten Europäischen Netzes "Natura 2000". Das Landschaftsschutzgebiet "Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens" dient der Umsetzung des Vogelschutzgebietes V 63 "Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens" für den im Landkreis Wittmund liegenden Bereich. Von dem insgesamt 8.070 ha großen V 63 befindet sich ein 2.556 ha großer Teilbereich im Landkreis Wittmund. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als Europäisches Vogelschutzgebiet nach der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt der Europäischen Union, Nr. L 20 vom 26. Januar 2010, S. 7 ff.).

Schutzzweck ist die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für die im Anhang I (Artikel 4 Absatz 1) der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 aufgeführten, im Gebiet vorkommenden Arten, insbesondere der für das Vogelschutzgebiet wertbestimmenden Arten Weißsterniges Blaukehlchen (*Luscinia svecica speculando*), Wiesenweihe (*Circus pygargus*), Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*) und für die nach Artikel 4 Absatz 2 im Gebiet vorkommenden Zugvogelarten, insbesondere der für das Vogelschutzgebiet wertbestimmenden Arten Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Großer Brachvogel (*Numenius arquata*), Lachmöwe (*Larus ridibundus*) und Sturmmöwe (*Larus canus*).

Weiterer Schutzzweck des LSG ist die Erhaltung, Pflege und naturnahe Entwicklung des Gebietes als Lebensstätte sonstiger schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensgemeinschaften sowie als Landschaft von Seltenheit, besonderer Eigenart, Vielfalt und besonderer Schönheit.

Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit § 19 NAGBNatSchG sind im Landschaftsschutzgebiet alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck der Verordnung zuwiderlaufen.

Zum EU-Vogelschutzgebiet lagen zwei aktuelle Gutachten der Staatlichen Vogelschutzwarte im NLWKN vor: Gastvogelerfassung 2015/16 (BIOS 2016) und Brutvogelerfassung 2012 von Dornumersiel bis Neuharlingersiel (PFÜTZKE 2012).

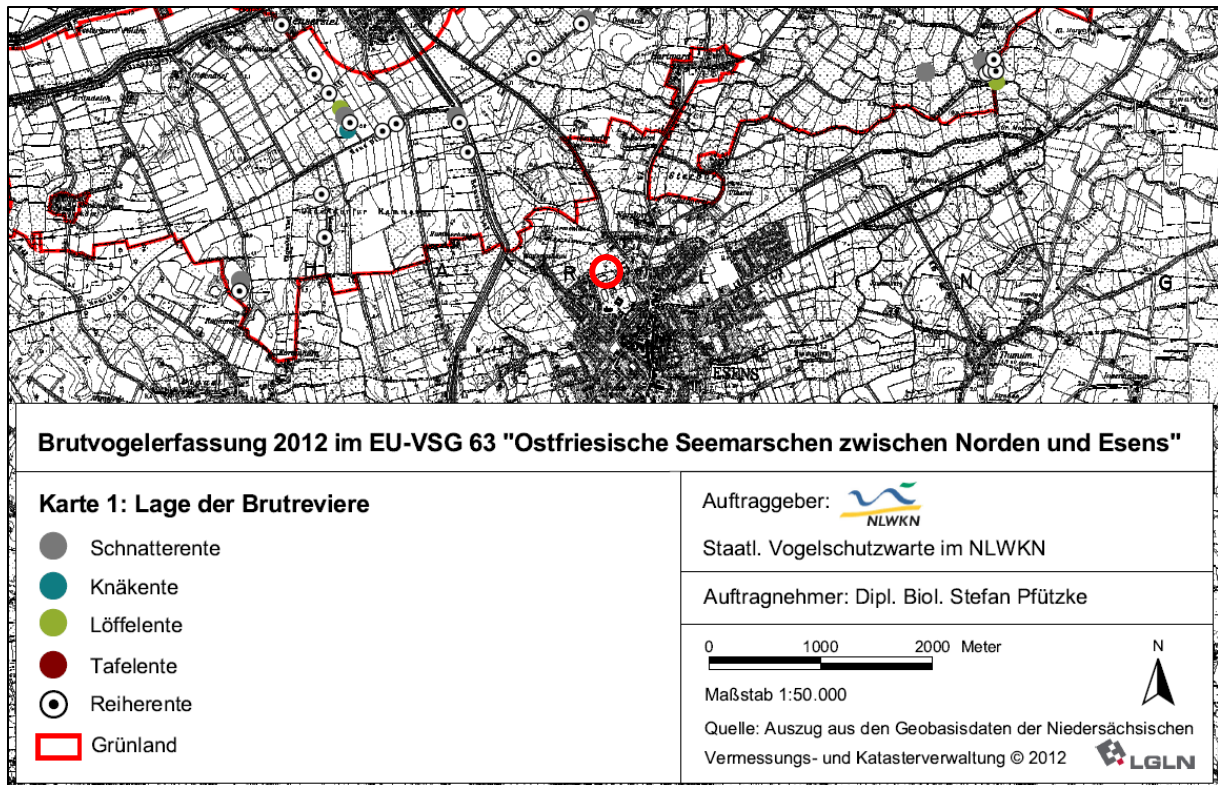


Abb. 10: Brutvögel (Enten), Ausschnitt aus der Kartierung 2012

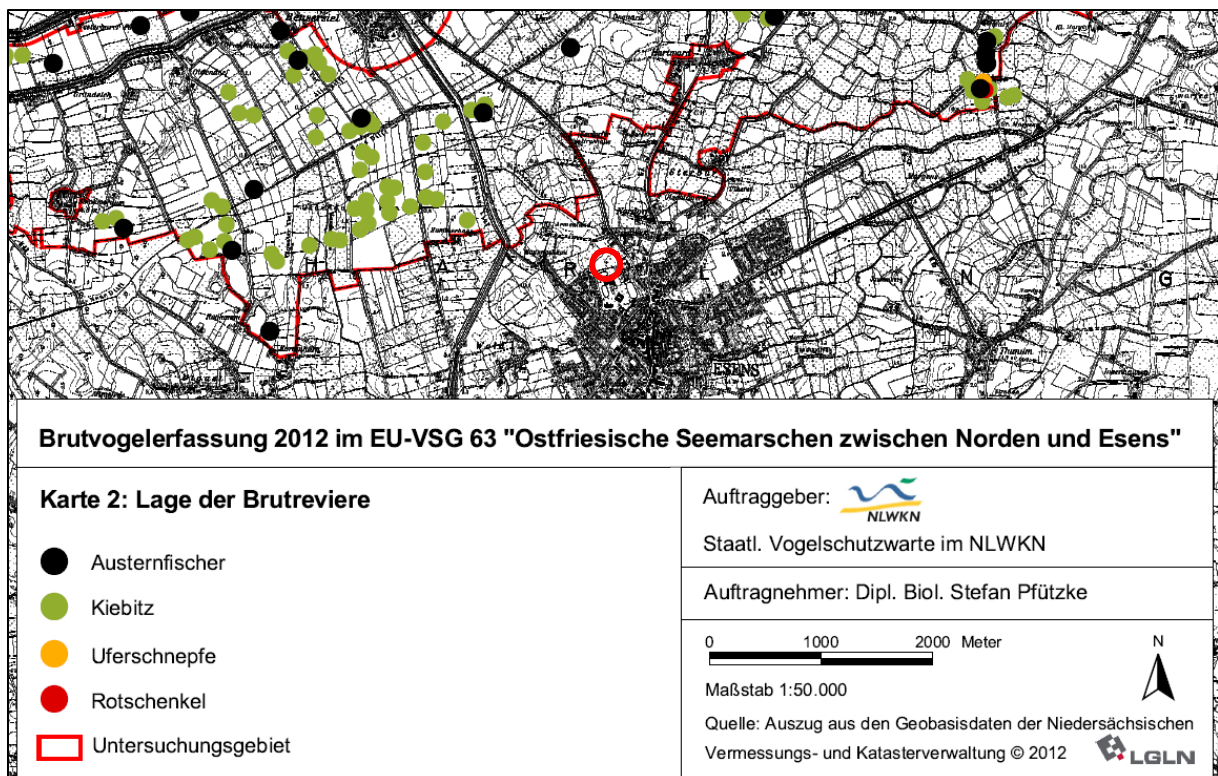


Abb. 11: Brutvögel (Wiesenlimikolen), Ausschnitt aus der Kartierung 2012

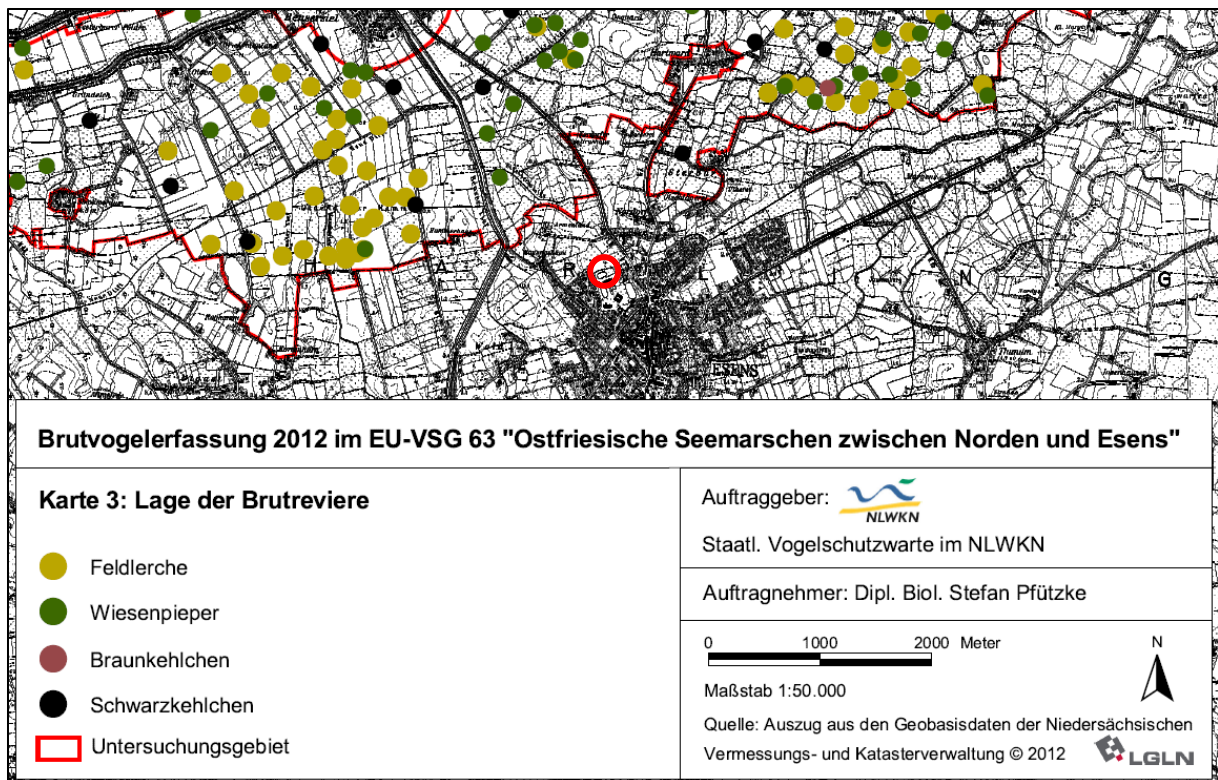


Abb. 12: Brutvögel (Wiesenvögel), Ausschnitt aus der Kartierung 2012

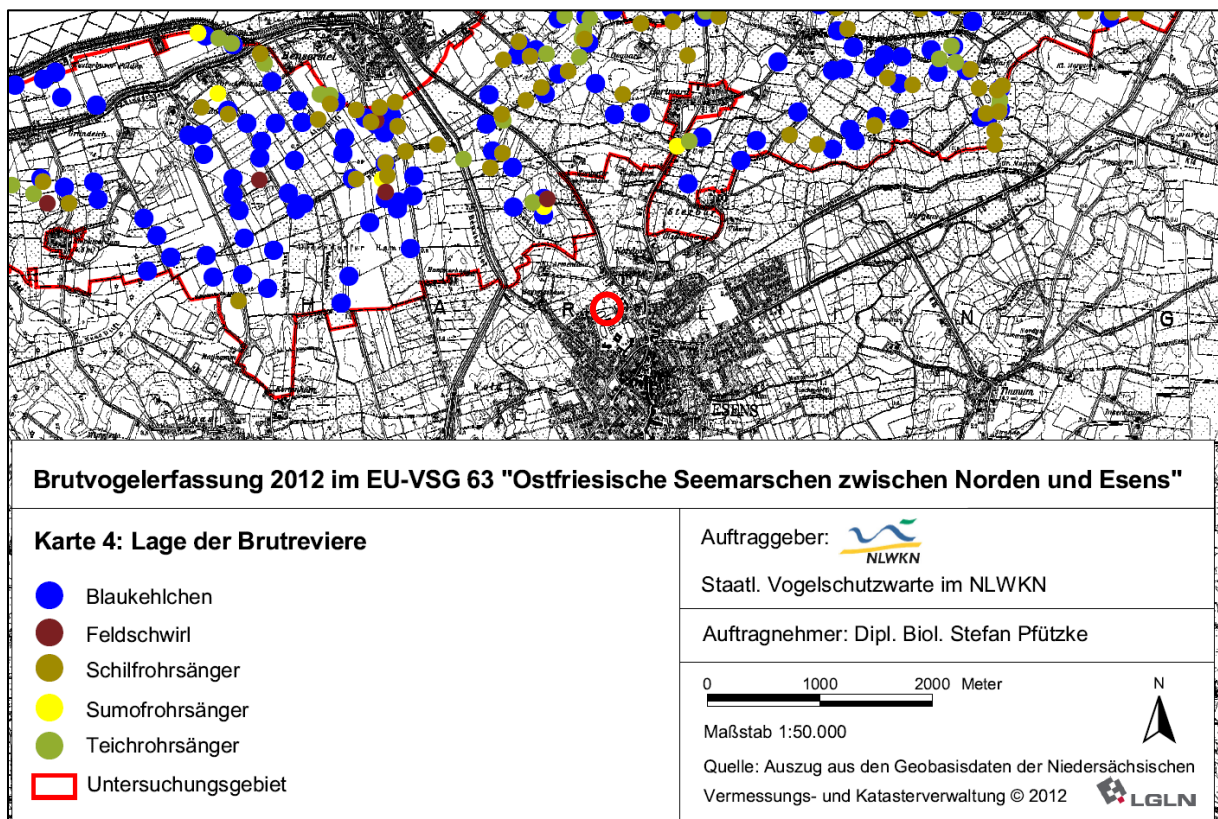


Abb. 13: Brutvögel (Röhrcharten), Ausschnitt aus der Kartierung 2012

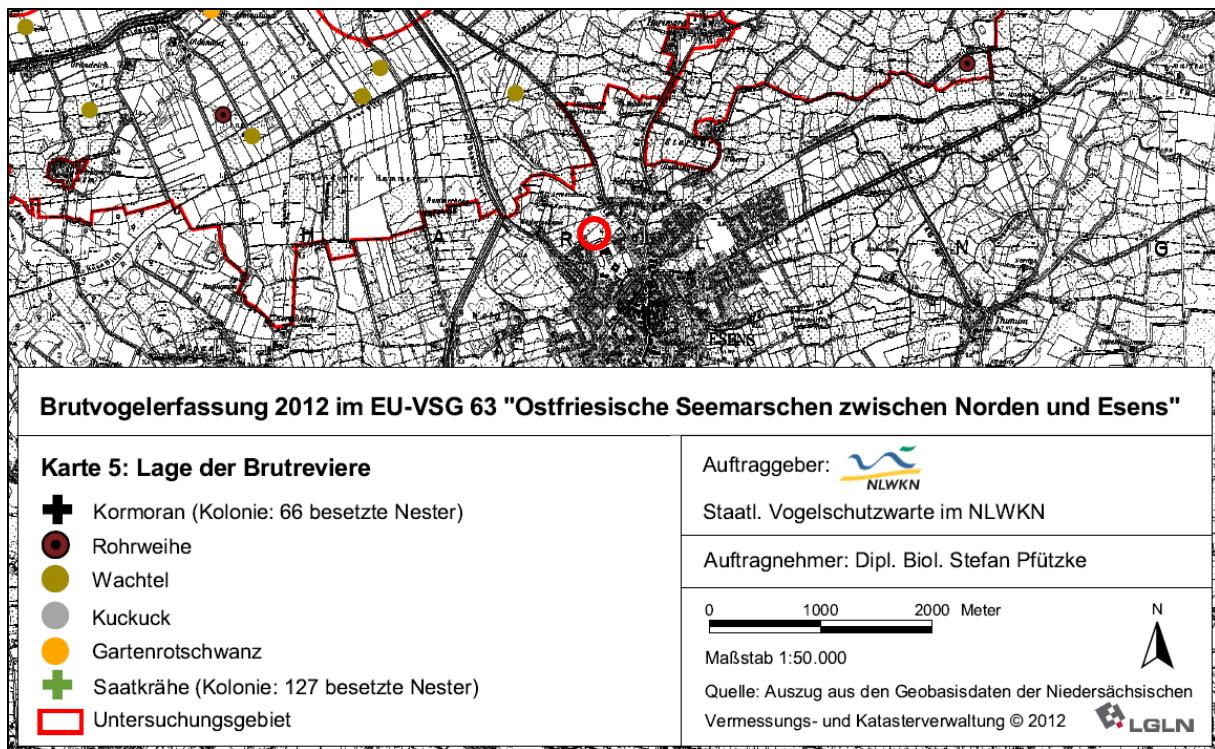


Abb. 14: Brutvögel (Sonstige Arten), Ausschnitt aus der Kartierung 2012

Bei der Brutvogelerfassung (s. Abb. 10 – 14) konnten in einer Entfernung von 750 m zum UG keine wertbestimmenden Brutvögel erfasst werden. Am dichtesten wurden in bis zu 1 km Abstand zum UG Blaukehlchen, Feldschwirl, Sumpf- und Teichrohrsänger ermittelt. Weitere Arten wie Kiebitz, Wachtel, Wiesenpieper und Reiherente kamen 2012 als Brutvögel erst in über einem Kilometer Entfernung zum UG vor.

Hinsichtlich der Gastvogeldaten wurden die Summen der untersuchten Individuen im gesamten Untersuchungsraum pro Quadrant dargestellt. Hier wurden im Winter 2015/16 folgende Arten im nächstgelegenen Quadranten erfasst: Sturmmöwe (max. 500 Ind.), Lachmöwe (max. 100 Ind.), Goldregenpfeifer (max. 50 Ind.). Gänse, Schwäne und der Großer Brachvogel konnten in dem Quadranten als Gastvögel nicht nachgewiesen werden. Insofern wird für dieses Gebiet max. eine regionale Bedeutung für die Sturmmöwe erreicht, während für alle anderen Arten keine besondere Bedeutung erlangt wird. Die Hauptrastbereiche der wertbestimmenden Arten liegen sämtlich deutlich weiter vom UG entfernt.

3 BESCHREIBUNG DES VORHABENS SOWIE DER RELEVANTEN WIRKFAKTOREN

Das Bauvorhaben ist bereits in Kap. 1 beschrieben und soll unmittelbar an die bestehende Bebauung (Sportplatz, Schulzentrum) erfolgen. Dennoch wird mit dem Bauvorhaben der Siedlungsrand von der Stadt Esens weiter nach Norden vorgerückt. Hinzu kommt, dass es sich um ein zweigeschossiges Gebäude handelt und mit dem Betrieb der Kindertagesstätte (Kita) auch eine gewisse Lärmemission ausgeht. Nach Norden und Westen soll die Kita mit einer 5 m breiten Feldhecke eingegrünt werden, nach Nordosten und Osten ist eine 3 m breite Feldhecke vorgesehen.

Das UG selbst besteht aus Intensivgrünland (GIT) und Scherrasen (GRR). Wertbestimmende Brut- und Gastvogelarten sind hier laut Umweltbericht nicht zu erwarten (BERGMANN 2018).



Abb. 15: UG mit Scherrasen im Vordergrund und dahinter liegendem Grünland mit Blick Richtung Vogelschutzgebiet (beginnt auf Höhe des hinteren Baumbestandes in der Mitte des Bildes)

4 PROGNOSE MÖGLICHER BEEINTRÄCHTIGUNGEN DER ERHALTUNGSZIELE DES VOGELSCHUTZGEBIETES DURCH DAS VORHABEN

4.1 Vorhabenauswirkungen auf die Tierarten

Planungsrelevant sind auch bezgl. der Auswirkungen die wertbestimmenden Arten des EU-Vogelschutzgebietes. Hinsichtlich der Brutvögel kommen die nächsten Brutvorkommen (Blaukehlchen, Feldschwirl, Sumpf- und Teichrohrsänger) innerhalb des Schutzgebietes erst in einer Entfernung von mehr als 750 m zum Plangebiet vor. Weitere Brutvorkommen anderer Arten sind noch weiter entfernt vom UG. Selbst bei möglichen Vorkommen am südlichsten Rand des Vogelschutzgebietes wären die Vögel noch ca. 450 m vom UG entfernt. Mögliche Beeinträchtigungen der Brutvögel im Schutzgebiet können aufgrund dieser Abstände zur geplanten Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Potentielle Sicht- und Lärmemissionen der Kita sind in dieser Entfernung nicht mehr wahrnehmbar.

Gleiches gilt auch für die wertbestimmenden Gastvogelarten, da für alle vorkommenden Arten die jeweiligen Hauptrastgebiete deutlich weiter als einen Kilometer vom UG entfernt liegen. Auch hier können bezogen auf die nächstgelegenen Rastvorkommen aufgrund der großen Entfernung Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

4.2 Vermeidungsmaßnahmen

Durch den geplanten Neubau der Kindertagesstätte ist aktiv kein Fangen, Töten oder Verletzen von Tieren zu erwarten. Mit der Eingrünung des Plangebietes wird eine zusätzliche Abschirmung möglicher Beeinträchtigungen nach außen erreicht.

Durch die Verglasung des Gebäudes (Einbau von Fenstern) entsteht jedoch allgemein das Risiko des Vogelschlags an den Fensterscheiben (s. Abb. 13). Hier sind entsprechende Abwehrmaßnahmen (Einsatz vogelabwehrender Folien) vorgesehen. Um Vogelkollisionen durch Spiegelungen, der Transparenz oder nächtlicher Beleuchtung zu vermeiden, sind folgende Maßnahmen zu treffen:

- Die Fenster des Gebäudes sind entsprechend den Empfehlungen des Informationsdienstes Naturschutz Niedersachsen (3/2012) außenseitig mit einer hochwirksamen Markierung der Kategorie A zu versehen.
- Spiegelungen der Scheiben sind durch Reduzierung der Reflexion zu vermeiden (Außenflexionsgrad max. 15 %).
- Im Bereich der Wege und Plätze sind abgeschirmte Leuchten mit geschlossenem Gehäuse nach unten zu verwenden (warm-weißes LED-Licht), Verhinderung der Abstrahlung in die Horizontale. Der Betrieb der Lampen ist auf das unbedingt notwendige zu beschränken.
- Kein Einsatz von Lasern, Reklamescheinwerfern oder Skybeamern.

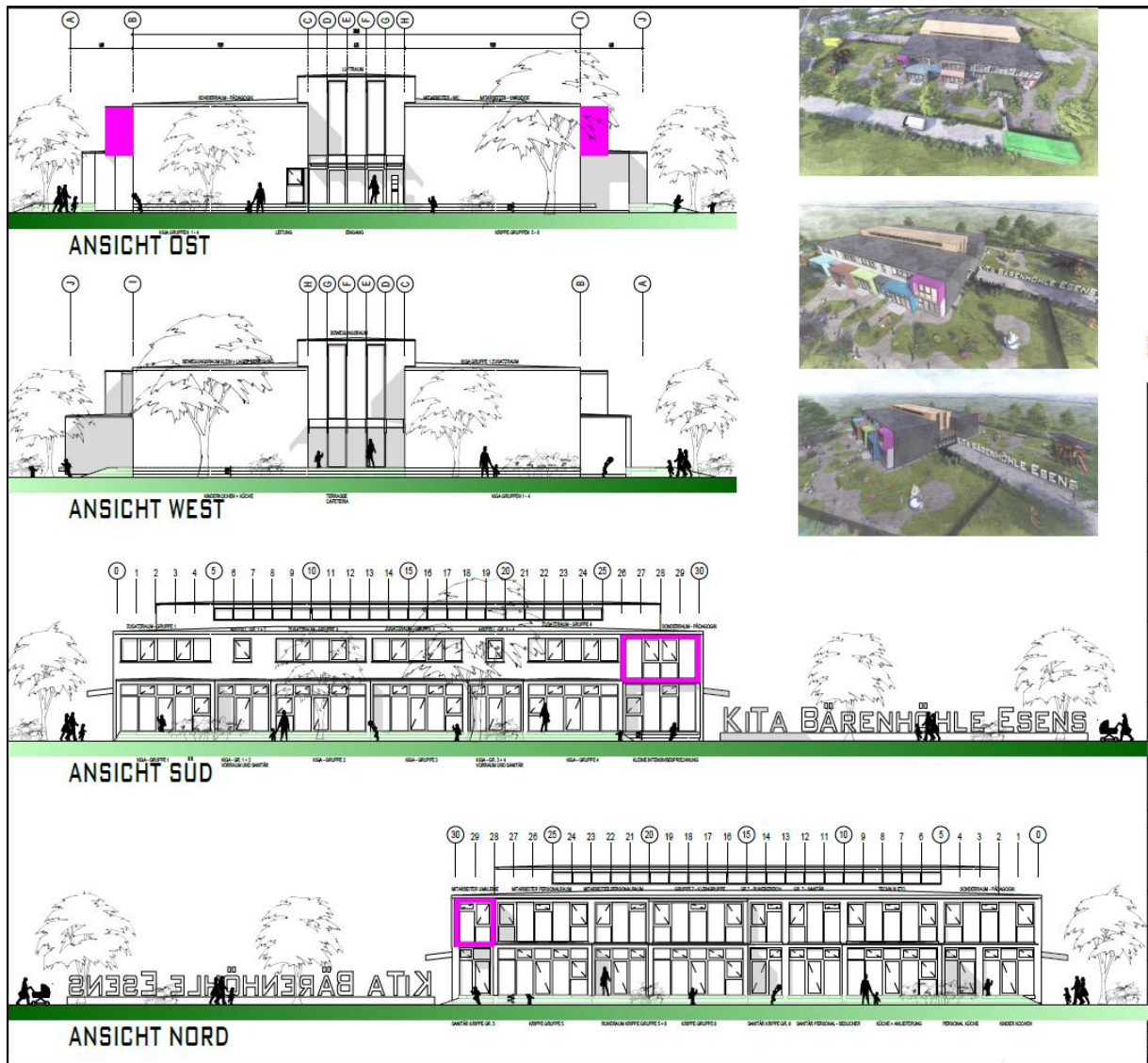


Abb. 16: Ansichten und Perspektiven des geplanten Gebäudes

5 EINSCHÄTZUNG DER RELEVANZ ANDERER PLÄNE UND PROJEKTE

Andere Pläne und Projekte, die ihrerseits zu Beeinträchtigungen der gleichen Schutz- und Erhaltungsziele führen können, liegen nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vor. Die geplante zukünftige Erschließung des übrigen Flurstückes für eine Wohnbebauung ist nicht Gegenstand dieses Gutachtens.

Das hier geprüfte Vorhaben selbst führt zu keinen Beeinträchtigungen der Schutzgebiete, die durch kumulierende Wirkungen anderer Pläne oder Projekte zu erheblichen Beeinträchtigungen führen können.

6 FAZIT DER FFH-VERTRÄGLICHKEITSVORPRÜFUNG

Aufgrund des großen Abstandes von mindestens 450 m zum Schutzgebiet sind keine Beeinträchtigungen der Schutzziele zu erwarten. Eine direkte Betroffenheit von Flächen innerhalb der Schutzgebiete kann nicht festgestellt werden und auch weitere Projektkriterien stellen kein besonderes Umweltrisiko dar. Zudem kommt es zu keiner zusätzlichen erheblichen Beeinträchtigung der Natura 2000-Gebiete.

Damit wird der Forderung nach Kohärenz von Natura 2000 entsprochen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden:

1. Die ökologische Wertigkeit der NATURA-2000-Gebiete bleibt uneingeschränkt erhalten.
2. Eine mögliche Gefahr des Vogelschlags an den Fensterscheiben des geplanten Gebäudes wird durch entsprechende Auflagen minimiert.
3. Belastungen für Flächen, auf denen der Schutzzweck des Vogelschutzgebietes erheblich beeinträchtigt werden können, werden durch das Vorhaben nicht erwartet. Das bedeutet, dass die für die betroffenen Räume ausgewiesene Bedeutung nicht erheblich beeinträchtigt wird, weil:
 - a) die gesamträumliche Situation aufgrund des großen räumlichen Abstandes keine Beeinträchtigungen erwarten lassen,
 - b) auch speziell vom Baubetrieb ausgehenden Beeinträchtigungen (Lärm, stoffliche Einträge) bezogen auf die Zielarten keine relevanten Wirkfaktoren darstellen,
 - c) durch den Betrieb grundsätzlich auch indirekt keine erhöhten Störungen verursacht werden.

Die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen für die Zielarten des Vogelschutzgebietes kann aufgrund der Entfernung des Standorts und entsprechender Vermeidungsmaßnahmen daher ohne vertiefende Untersuchungen ausgeschlossen werden.

Lebensräume sowie Flächen der Schutzgebiete werden nicht beeinträchtigt oder dauerhaft beseitigt. Erhebliche baubedingte und betriebsbedingte Beeinträchtigungen der Zielarten und der Schutzzwecke bzw. der Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes werden ausgeschlossen.

Mögliche Projekte, die im Rahmen kumulativer Wirkungen zu einer Erheblichkeit von Beeinträchtigungen führen könnten, liegen nicht vor. Auch summative Effekte können ausgeschlossen werden.

Das Projekt wird damit insgesamt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks der Natura 2000-Gebiete führen.

Eine weitergehende FFH-Verträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

7 LITERATUR

BERGMANN, M (2018): Umweltbericht gem. § 2 Abs. 4 BauGB zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 99 und zur 132. Flächennutzungsplanänderung, „Neubau einer Kindertagesstätte in der Straße Hohekamp in Esens“

BIOS (2016): Gastvogelerfassung im EU-Vogelschutzgebiet V 63 „Ostfriesische Seemarschen zwischen Norden und Esens“ 2015/2016

DRACHENFELS, O. von (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen. Nieders. Landesamt für Ökologie (Hrsg.), Hannover.

PFÜTZKE, S (2012): Brutvogelerfassung im EU-Vogelschutzgebiet V63 „Ostfriesische Seemarsch zwischen Norden und Esens“, Abschnitt: Dornumersiel bis Neuharlingsiel 2012